**Landespolizeidirektion STEIERMARK**

Referat Sicherheitsverwaltung

8010 Parkring 4 

#  öziv

**Satzung des Österreichweiten zukunftsorientierten Interessensverband Steiermark**

## **S 1. Name und Sitz**

1. Der Verein „Österreichweiter zukunftsorientierter Interessensverband Steiermark" (nachfolgend ÖZIV Steiermark genannt) hat seinen Sitz in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark. Der ÖZIV Steiermark ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und basiert auf einer demokratischen Grundlage.
2. Der ÖZIV Steiermark ist ordentliches Mitglied des ÖZIV Bundesverbandes, Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Wien und anerkennt dessen behördlich nicht untersagte Satzung.

## **S 2. Zweck**

1. Der ÖZIV Steiermark hat den Zweck, die Interessen behinderter Menschen zu vertreten, zu fördern und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Informationsarbeit ist der ÖZIV- Steiermark auch im Bereich Prävention tätig und er leistet damit einen für die Öffentlichkeit wichtigen Beitrag.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
3. Der Vereinszweck wird durch immaterielle und materielle Aktivitäten erreicht. Dazu zählen insbesondere:

l. Immaterielle Aktivitäten:

* 1. Mitwirkung und Beratung bei der Schaffung und Durchführung von allgemein verbindlichen Normen auf Landesebene (beispielsweise Gesetze, Verordnungen, Rahmenbedingungen...) soweit diese die Interessen behinderter Menschen berühren, insbesonders durch Anregungen zur arbeitsrechtlichen und sozialen

Sicherheit und Einflussnahme durch Vorschläge und Forderungen;

* 1. Beratung und Betreuung seiner Mitglieder (Orts- und Bezirksorganisationen, Sektionen) auf kommunaler oder lokaler Ebene;
	2. Errichtung und Erhaltung von Wirkungs- und Arbeitsstätten für behinderte Menschen;
	3. Errichtung eines Sozial- und Solidaritätsfonds für Hilfsmaßnahmen bei unverschuldeter persönlicher Notlage oder unverschuldeten finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen, soweit eine Unterstützung nicht ausreichend vorhanden ist oder/und alle gesetzlich bestehenden Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind. Die Höhe einer allfälligen Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen der in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien bestimmt;
	4. Durchführung von Diskussionen, Sprechtagen und Aktivitäten etc. mit behinderten und für behinderte Menschen;
	5. Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsschriften und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
	6. Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
	7. die Errichtung von bzw. die Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen mit dem ausschließlichen Zweck, Mittel für die Unterstützung behinderter Menschen zu erzielen;
	8. Durchführung von gemeinnützigen Beschäftigungs- und sonstigen Projekten, deren Ziel es ist, die Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verbessern;.
	9. Festlegung eines einheitlichen Erscheinungsbildes für die gesamte ÖZIV-LG durch Erarbeitung und Weiterentwicklung von entsprechenden Vorgaben (Statuten, Leitbild, Corporate Design, etc.);
	10. Hilfeleistung bei Gründung von Bezirks- und Ortsgruppen und deren Weiterbestand.

Il. Materielle Aktivitäten:

Zu den materiellen Mitteln zählen insbesondere:

* 1. Mitgliedsbeiträge
	2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
	3. Subventionen
	4. Erträgnisse aus Vermögensverwaltung
	5. Erträgnisse aus Inseraten in den vereinseigenen Informationsmedien
	6. Erträgnisse aus Hilfsbetrieben und behördlich genehmigten und der Gemeinnützigkeit nicht zuwider laufenden Wirtschaftsbetrieben
	7. Sonstige Einnahmen wie Aufnahmegebühren
1. Der ÖZIV Steiermark übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnerzielungsabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Vereines erzielter Gewinn fließt ausschließlich den in S 2 genannten Zwecken zu.

**S 3. Mitglieder**

Der ÖZI\/ Steiermark besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1 . Ordentliche Mitglieder der ÖZIV Steiermark sind:

1. Personen, die behindert sind und in der Steiermark einen Haupt- oder Zweitwohnsitz haben. Sie werden durch ihre Bezirksgruppen vertreten. Nicht eigenberechtigte Personen üben ihre ordentliche Mitgliedschaft gemeinsam mit ihren gesetzlichen Vertretern aus.
2. Vereine, die auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind und nach Aufnahmebeschluss die Bezeichnung „Sektion des ÖZIV Steiermark" führen.
3. Personen, die behindert sind und keiner bestehenden Bezirksgruppe zuzuordnen sind, werden im ÖZIV Steiermark erfasst; eine rasche Einreihung in eine der bestehenden Bezirks- oder Ortsgruppen ist anzustreben.
4. Personen, die sich durch freiwillige Mitarbeit in den Dienst des ÖZIV Steiermark stellen, können Einzelmitglieder sein. Diese haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern und können für die Übernahme bestimmter Aufgaben mit einer Funktionsbezeichnung (z. B. Generalsekretär/in) ausgestattet werden.
5. Fördernde Mitglieder des ÖZIV Steiermark sind alle vom ÖZIV Steiermark zugelassene Einzelpersonen, Vereine oder andere juristische Personen (Unternehmungen), die durch freiwillige Mitarbeit oder durch größere Zuwendungen gemäß S 2 dieser Satzungen unterstützend wirken.
6. Unterstützende Mitglieder des ÖZIV Steiermark leisten einen vom Landesvorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
7. Der Landesvorstand kann Personen, die sich um behinderte Menschen oder um den ÖZIV Steiermark besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Besonders verdiente Landesfunktionäre können zu Ehrenfunktionären gewählt werden.

**S 4 . Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle physischen und juristischen Personen, die schriftlich um Aufnahme ansuchen, können Mitglieder werden.

1. Die Aufnahme obliegt im Falle von ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern den Bezirks- und Ortsgruppen, denen sie zugehörig sind, sofern nicht das Präsidium binnen Monatsfrist begründete Einwände erhebt. Im Falle der Aufnahme von neuen Bezirksgruppen oder Ortsgruppen sowie Sektionen erfolgt die Entscheidung mit zwei Dritteln der Stimmen durch das Präsidium; diese Aufnahme bedarf der nachträglichen Zustimmung des Landesvorstandes. Vor

Aufnahme hat die beitrittswillige Vereinigung die behördlich nicht untersagten Satzungen zugleich mit den Namen der befugten

Vertreter dem Präsidium vorzulegen; dieses hat zu prüfen, ob wichtige Vorgaben (Zweck, Aufbringung der Mittel usw.) mit der Satzung des ÖZIV Steiermark übereinstimmen. Im Falle von Mängeln ruht der Antrag bis zur allfälligen Änderung; der Beitrittswerber kann den Landesvorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

1. Die Entscheidung über die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern obliegt dem/der Präsidenten/in.
2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw.

Ehrenpräsidentinnen obliegt der Generalversammlung.

1. Im Falle des Auftretens einer Behinderung eines unterstützenden Mitgliedes und damit verbunden die Umreihung zum ordentlichen Mitglied wird die Zeit der Unterstützung auf die Mitgliedschaft angerechnet.

##  **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1 . Mitglieder werden durch ihren Bezirksobmann, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, bei Neuwahl der Vereinsorgane durch Delegierte, vertreten.Die Delegierten der Mitglieder und die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle üben in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht nach Maßgabe des S 10 aus.Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident/lnnen haben das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung. Ehrenpräsident/lnnen haben überdies das uneingeschränkte Recht der Teilnahme an Sitzungen im Landesvorstand.

1. Alle Mitglieder des ÖZIV Steiermark haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane sind bindend. Die Vertretungsbefugten haben an Sitzungen teilzunehmen oder im Verhinderungsfall eine/n Vertreter/in zu entsenden, Beschlüsse umzusetzen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Das Landessekretariat ist nach Tunlichkeit über verbandsrelevante Vorgänge auch im Bereich von Bezirks- und Ortsgruppen (Vorhabensberichte, Veranstaltungskalender, Termine, etc...) laufend zu informieren. Ordentliche Mitglieder gemäß S 3 Ziff. 1 lit. b) haben ihre Satzungen in einer Weise zu beschließen bzw. abzuändern, dass sie mit den Satzungen des ÖZIV Steiermark nicht im Widerspruch stehen.
2. Alle Mitglieder des ÖZIV Steiermark haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, auf diese Mitgliedschaft in Wort und Schrift entsprechend hinzuweisen. Es ist dabei das beschlossene Erscheinungsbild (Corporate Design) zu verwenden und das Wohl des Vereines zu wahren.
3. Im Sinne eines gemeinsamen Auftretens nach Außen streben die Mitgliedsorganisationen eine Prüfung nach den Kriterien des österreichischen Spendegütesiegels an.
4. Die Mitglieder des ÖZIV Steiermark haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der ÖZIV Steiermark keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.
5. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, Informationen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung binnen 4 Wochen zu geben, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum ÖZIV Steiermark erlischt durch:

 Freiwilligen schriftlichen Austritt, der zum Jahresende wirksam wird.

1. Ausschluss gemäß S 7.
2. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Tod von natürlichen Personen oder Liquidation von juristischen Personen.

##  **Ausschluss**

1 . Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

1. durch seine Tätigkeit den ÖZIV Steiermark schädigt
2. einer Organisation beitritt, die offenkundig den ÖZIV Steiermark schädigen will
3. sich ehrlose Handlungen zuschulden kommen lässt
4. gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzung handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt
5. die abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützige bzw. mildtätige Rechtsträger verliert und keine

Maßnahmen zur Wiedererlangung derselben setzt

1. Der Ausschluss einer Bezirks- oder Ortsgruppe bzw. Sektion kann erfolgen, wenn ihre geänderte Satzung nicht in wesentlichen Punkten mit der Satzung des ÖZIV Steiermark übereinstimmt. Alle Satzungsänderungen sind binnen eines Monates nach vereinsrechtlicher Genehmigung dem Präsidium vorzulegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes über Antrag der Bezirks- /Ortsgruppe oder des Präsidiums im Falle Pkt. 2, gegen den binnen vierzehn Tagen ab Zustellung eine schriftlich zu begründende Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig ist. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **S 8 Organe**

Verbandsorgane des ÖZIV Steiermark sind:

 1 . Generalversammlung

1. Landesvorstand
2. Präsidium
3. Landeskontrolle
4. Landesschiedsgericht

**S 9 Haftung der Organe**

Alle Organverwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur

Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des S 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

**S 10 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung tritt alle 4 Jahre über Einberufung durch das Präsidium, spätestens 3 Monate nach Beendigung der vierjährigen Arbeitsperiode, zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn das Präsidium, allenfalls auf Verlangen des Bundesvorstandes des ÖZIV, oder auf Grund gemäß S 14 Ziff. 5 der Satzung deren Einberufung beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn zumindest ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Steiermark, diese vertreten durch ein Zehntel der Bezirksgruppen und Sektionen, dies schriftlich unter Anführung der Gründe verlangt. Diese Generalversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder der Organe ihrer Funktion entheben und Neuwahlen durchführen.
3. Zur Generalversammlung müssen sechs Wochen vor dem anberaumten Termin alle Teilnahmeberechtigten (Delegierte über deren Bezirksgruppen ...) schriftlich und, sofern vorhanden, durch Verbandszeitung eingeladen werden.
4. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind mit beschließender Stimme berechtigt, wobei jeder Teilnahmeberechtigte nur eine Stimme hat und diese persönlich ausüben muss:
	1. der/die Präsident/in des österreichweiten zukunftsorientierten Interessensverbandes oder der/die von ihm schriftlich bevollmächtigte Vertreter/ln,
	2. alle Mitglieder des Landesvorstandes
	3. alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle,
	4. die Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen nach Maßgabe des S 10 Ziff. 6
	5. und die Delegierten der Landesteile, für die keine Bezirks- oder Ortsgruppen bestehen, nach Maßgabe S 10 Ziff. 7.
5. Zur Teilnahme im Landesvorstand sind mit beratender Stimme die leitenden Angestellten des Landesverbandes und die zur Erstattung von Berichten oder Referaten auf Wunsch des Präsidiums zugezogenen Angestellten und Experten berechtigt.
6. Jede Bezirks- oder Ortsgruppe sowie Sektion hat das Recht zur Entsendung zumindest eines Delegierten und darüber hinaus für je angefangene 100 (einhundert) Mitglieder der Bezirks-, Ortsgruppen und Sektionen das Recht zur Entsendung je eines weiteren Delegierten. Über die Auswahl der Delegierten der Bezirksgruppe bestimmen deren satzungsgemäße Organe. Für den Fall, dass ein Bezirk mehrere Ortsstellen betreut, sind die jeweiligen Ortsstellenobleute als Delegierte vorzusehen.
7. Die Leiter/innen der Landesteile, für die keine Bezirks- oder Ortsgruppen bestehen, bestimmen vor der Generalversammlung zumindest einen Delegierten und darüber hinaus für je weitere angefangene 100 (einhundert) Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten anwesend ist.
9. Ist eine satzungsgemäß rechtzeitig einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist der/die Vorsitzende verpflichtet nach Ablauf von 15 Minuten die Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit, das heißt mit mehr als der Hälfte der im Raum anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des ÖZIV Steiermark und für Beschlüsse über die Auflösung des ÖZIV Steiermark ist die Zustimmung von zwei Dritteln der zugelassenen Stimmberechtigten erforderlich.

1 1. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

* 1. Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Finanzberichte des Präsidiums),
	2. Entgegennahme schriftlicher Berichte der Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen,
	3. Beschlussfassung über Berichte,
	4. Antrag auf Erteilung der Entlastung und Abstimmung darüber,
	5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
	6. Wahl des Landesvorstandes und der Landeskontrolle (nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang regelt die Geschäftsordnung),
	7. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des ÖZIV,
	8. Satzungsänderung,
	9. Beschlussfassung über alle im Landesvorstand eingebrachten Anträge,
	10. Auflösung des ÖZIV Steiermark.
1. Die Mitglieder der Generalversammlung sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, die spätestens zwei Wochen vor deren Beginn im Landessekretariat eingelangt sein müssen.
2. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein von dem/der Vorsitzenden und Landesschriftführer/in zu fertigendes Protokoll zu führen. Eine Abschrift ist an das Bundessekretariat des ÖZIV und die Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen zu übermitteln.

## **S 11 Der Landesvorstand**

1 . Der Landesvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und es gehören ihm an:

1. Präsident/in,
2. die erforderlichen Stellvertreter/innen des/der Präsidenten/in,
3. Landesschriftführer/in
4. Landesschriftführerstellvertreter/in
5. Landeskassier/in
6. Landeskassierstellvertreter/in
7. Jugendreferent/in
8. Pressereferent/in
9. Sportreferent/in
10. Leiter/in der Ombudsmannanlaufstelle
11. Referentin für Frauenangelegenheiten
12. alle Obleute der Sektionen gemäß S 3, 1 b)
13. alle Obleute der Bezirks- und Ortsgruppen, sowie

 Leiter/innen gem. S 10 Ziff. 7, sofern sie nicht schon eine der in lit. a) bis k) angeführten Funktionen

 bekleiden

1. die erforderlichen Beisitzer/innen
2. die Mitglieder der Landeskontrolle mit der Einschränkung, dass diese nur beratende Stimme haben.
3. Das Mandat aller Landesvorstandsmitglieder ist persönlich und nicht übertragbar.
4. Angestellte und allfällige Fachexperten des ÖZIV Steiermark können bei den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Dem Landesvorstand, der die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Präsidium übertragen kann, obliegt die

Geschäftsführung des ÖZIV Steiermark, die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses einschließlich der

Offenlegung des Vermögens, die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen und über die Einhebung von Umlagen nach Maßgabe von Beschlüssen der Generalversammlung gem. S 10 Ziff. 11 lit. e) sowie die Kooptierung von mit Sitz und Stimme versehenen Nachfolgern ausgeschiedener oder sistierter Mitglieder des Landesvorstandes.

1. Der Landesvorstand ist mindestens in jedem Geschäftshalbjahr vom Präsidium einzuberufen und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist der Landesvorstand nicht beschlussfähig, so ist der/die Vorsitzende verpflichtet. nach Ablauf von 15 Minuten die Sitzung mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
2. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, das heißt mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Pauschalierte oder konkret verzeichnete Aufwandsentschädigungen wie Reisekostenersätze etc., stellen kein sozialversicherungspflichtiges bzw. abgabenrechtliches Entgelt dar.
4. Über alle Sitzungen des Landesvorstandes sind die von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu fertigende Protokolle zu führen und den Bezirks- und Ortsgruppen bzw. Sektionen in Kopien oder über Datenträger binnen 3 Wochen zu übermitteln.

## **S 12 Präsidium**

Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Landesschriftführer, dem Landeskassier sowie allen deren

Stellvertretern, den in S 11 (1) gewählten erforderlichen Referenten, dem Leiter der Ombudsman- Anlaufstelle und den erforderlichen Beisitzern. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht dem Landesvorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen gilt für Beschlüsse S 10 (10) sinngemäß.

## **S 13 Bezirks- und Ortsgruppen bzw. Zweigstellen**

Der Landesvorstand bestellt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für Landesteile (Orte), für die keine Bezirks- oder Ortsgruppen bestehen, über Vorschlag des Präsidiums Regionalobmänner (samt Nennung des entsprechenden Ortsnamens bzw. der Region) Der Landesvorstand kann diese jederzeit ihres Amtes entheben.

## **S 14 Die Landeskontrolle**

1 .Die Landeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle werden von der Generalversammlung gewählt. Sind nur mehr zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Landeskontrolle im Amt, so ist für die restliche Arbeitsperiode die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern durch den Landesvorstand über Vorschlag des Präsidiums zu kooptieren.

1. Die Landeskontrolle konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.
2. Sie überprüft wenigstens einmal jährlich durch mindestens zwei ihrer Mitglieder die Geschäftsführung des ÖZIV auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und hat über schriftlichen und begründeten Auftrag des Präsidiums in die Aufzeichnungen der Bezirks- und Ortsgruppen Einschaurecht. Vertritt die Bezirksoder Ortsgruppe die Ansicht, die Einschaugründe seien ungerechtfertigt, entscheidet über das weitere Vorgehen der Landesvorstand.
3. Über das Ergebnis aller Revisionen ist ein Kontrollbericht zu erstellen und von den Mitgliedern der durchgeführten Revision im Beisein eines bevollmächtigten Mitgliedes des Präsidiums zu fertigen. Dieser Kontrollbericht ist dem/der Vorsitzenden des Landesvorstandes und dem/der Präsident/in des ÖZIV zu übersenden und darüber im Landesvorstand zu berichten.
4. Stellt die Landeskontrolle fest, dass das Präsidium oder der Landesvorstand oder eine der Bezirks-/Ortsgruppe beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

**S 15 Unvereinbarkeit**

1. Alle Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kontrolle, sowie die Bezirksobleute dürfen nicht Angestellte des ÖZIV Steiermark sein.
2. Jede Ausnahme zu Punkt 1 bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
3. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Landeskontrolle gehören keinem anderen Organ des ÖZIV Steiermark an. Sie sind Referenten gleichgestellt und im Landesvorstand mit beratender Stimme tätig.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Organe und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

## **S 16 Landessekretariat**

1. Der ÖZIV Steiermark hat ein Landessekretariat, welches nach den Weisungen des/der Präsidenten/in geleitet wird.
2. Alle Angestellten des ÖZIV Steiermark sind dienstrechtlich dem/der Präsidenten/in unterstellt. Kann der Präsident dieser Aufgabe nicht nachkommen, ist über seinen Vorschlag einer seiner Vertreter - mit Zustimmung des Präsidiums - damit zu betrauen. Ist dies nicht möglich, hat in der gewählten Reihenfolge der nächstgereihte Vertreter des/der Präsidenten/Präsidentin diese Aufgabe wahrzunehmen.

## **S 17 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen haben ihre Geschäftsaufzeichnungen an das Verbandsjahr anzugleichen.

**S 18 Verwendung der Mittel**

1. Sämtliche Mittel des ÖZIV Steiermark sind in der vom Landesvorstand zu bestimmenden Weise nur für den im S 2 vorgesehenen Verbandszweck zu verwenden.
2. Über die Art der Verwendung ist der Generalversammlung gem. 510, Ziff. 1 1 lit. a) Rechenschaft abzulegen.

**S 19 Vertretung des Vereins und besondere Obliegenheitenderführenden Funktionär/innen**

1. . Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter/in gewählter Reihenfolge vertreten den ÖZIV-LG jeweils für sich allein nach außen. Sind die Vertreter mit Sachfunktionen betraut, vertreten sie für ihren übertragenen Bereich den ÖZIV-LG, sofern sich nicht der Präsident (die Präsidentin) im Einzelfall die Vertretung vorbehalten hat.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
	1. Jede/r der in Ziff. 1 genannten Funktionäre/innen kann in dringenden Fällen in Angelegenheiten, die in den

Wirkungskreis des Landesvorstandes fallen, selbständig Anordnungen treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs.

* 1. Jeder der in Ziff. 1 genannten Funktionär/innen hat schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖZIV Steiermark, besonders dessen verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Landesschriftführer/in, in Geldangelegenheiten hingegen gemeinschaftlich mit dem/der Landeskassier/in, zu unterfertigen.
	2. Alle gewählten Stellvertreter/innen können nur im Verhinderungsfalle des/der jeweils vertretungsbefugten Funktionär/s/in tätig werden.
	3. Der Vorsitz steht im Landesvorstand und in der Generalversammlung dem/der Präsidenten/in zu, der/die sich durch eine(n) Stellvertreter/in vertreten lassen kann.

## **S 20 Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins**

1. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organverwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Generalversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.
2. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.
3. Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die Mitglieder, die den Sondervertreter bestellt haben, die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

## **S 21 Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein**

Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen

Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

## **S 22 Landesschiedsgericht**

1 . Ein Landesschiedsgericht wird eingesetzt

1. zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbands-Vereinsverhältnis,
2. zur Behandlung sonstiger Vorwürfe, die gegen Mitglieder und Funktionär/innen erhoben werden,
3. zur Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. S 7.
4. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichter/innen, von denen jeder Streitteil eine(n) namhaft macht. Der/die Dritte wird von den beiden Streitteilen aus dem Kreis des Landesvorstandes bestimmt. Einigen sich die Streitteile nicht, wird der Dritte durch das Los ermittelt. Der Dritte muss im jeweiligen Entscheidungsfall unbefangen sein. Einigen sich die Streitteile nicht auf den/die Vorsitzende(n), so wird diese/r von den Schiedsrichter/innen, wiederum durch das Los bestellt.
5. Die Streitteile können sich vor dem Schiedsgericht selbst vertreten oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
6. Schiedsrichter/innen und Bevollmächtigte vor dem Schiedsgericht können nur Mitglieder des ÖZIV Steiermark oder des ÖZIV Bundesverband oder Vereinsmitglieder eines anderen Landesverbandes (Landesgruppe) oder einer Sektion des ÖZIV sein.
7. Das Schiedsgericht entscheidet für den Bereich des ÖZIV Steiermark und seiner Mitglieder endgültig.
8. Der endgültige Schiedsspruch ist für alle Streitteile verbindlich.

## **S 23 Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Bezirks- und Ortsgruppen**

1 . Der Landesvorstand hat vorzusorgen, dass sich die Grenzen der Bezirks- und Ortsgruppen des ÖZIV Steiermark nicht überschneiden.

1. Mitglieder des ÖZIV Steiermark, die innerhalb der Grenzen eines Bezirks- oder Ortsverbandes einen Haupt- oder Zweitwohnsitz haben, sind automatisch Mitglieder der betreffenden Bezirks- oder Ortsgruppe. Das Landessekretariat hat ihre Daten unaufgefordert den Organen der betreffenden Bezirks- oder Ortsgruppe mitzuteilen.
2. Ausnahmsweise, insbesondere im Falle von Doppelwohnsitzen, kann der Landesvorstand mit Zustimmung oder Antrag des betroffenen Mitgliedes beschließen, dass dieses der Bezirks- oder Ortsgruppe innerhalb deren Grenzen es seinen Wohnsitz hat, nicht angehört. Der Landesvorstand kann das Mitglied in diesem Fall auch einem anderen Bezirks- oder Ortsverband zuweisen. Von solchen Beschlüssen des Landesvorstandes sind die betroffenen Bezirks- und Ortsgruppen sowie die betroffenen Mitglieder schriftlich zu verständigen.

## **S 24 Auflösung des ÖZIV Steiermark**

1 . Die Auflösung des ÖZIV Steiermark erfolgt über Beschluss einer Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt festgesetzt sein muss.

1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung gilt 510, Ziff. 10 
2. Im Falle der Auflösung des ÖZIV Steiermark fällt das nach der Liquidierung verbleibende Verbandsvermögen dem ÖZI\/ Bundesverband, Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Wien zu, sofern dieser nicht existiert, den verbleibenden Bezirksgruppen anteilig nach den bezahlten Mitgliedsbeiträgen zu. Allfällige immaterielle Rechte werden der mitgliederstärksten Bezirksgruppe übertragen. Ist dieses auch undurchführbar, ist das Verbandsvermögen einer Organisation zu übermitteln, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt und gemeinnützig ist.

## **S 25 Geschäftsordnung**

Der Landesvorstand kann auch eine an den Satzungen orientierte Geschäftsordnung erlassen, die für alle Mitglieder und Organe des ÖZIV Steiermark verbindlich ist.